

Anordnungs- und Feststellungsbefugnis

Erläuterungen und Muster

Die Kirchliche Haushaltsordnung regelt in § 34 Absätze 4 – 6a die Anordnungs- und die Feststellungsbefugnis kirchlicher Körperschaften.

Die **Anordnungsbefugnis** für den gesamten Haushalt der Körperschaft ist die exklusive Aufgabe der oder des Vorsitzenden und bei Verhinderung oder Ausgabe an sich selbst der Stellvertretung, § 34 Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 KHO. Diese Aufgabe entspricht der umfassenden Verantwortung des Vorsitzes und erleichtert die Übersicht über die Zahlungsvorgänge.

Die Anordnungsbefugnisse für bestimmte Abrechnungsobjekte können auf eine geeignete Person innerhalb ihres Verantwortungsbereichs übertragen werden, § 34 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 KHO. „Innerhalb ihres Verantwortungsbereichs“ meint dabei die inhaltliche Verantwortung. So kann eine KiTa-Leitung z.B. die Anordnungsbefugnis für das oder die Abrechnungsobjekte erhalten, die mit dem Betrieb der KiTa verbunden sind, ein Kirchenmusiker für Abrechnungsobjekte der Kirchenmusik. In Fällen der Hauptamtlichen ergibt sich die inhaltliche Verantwortung aus den ihnen mit ihrer Stelle übertragenen Aufgaben. Den Umfang der Verantwortung einzelner Kirchenvorstandsmitglieder kann die Kirchengemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen.

Soweit sonstigen Ehrenamtlichen die Anordnungsbefugnis übertragen werden soll, setzt dies voraus, dass sie eine sachliche Zuständigkeit für den entsprechenden Arbeitsbereich erhalten haben. Dies erfolgt durch einen Beschluss des KV, der z. B. lauten kann:

„Frau/Herrn N. N. wird die Aufgabe der Koordination und Begleitung der kirchengemeindlichen Jugendarbeit übertragen.“

Die Einhaltung dieser inhaltlichen Begrenzung der Anordnungsbefugnis wird von der Regionalverwaltung in der Regel nicht überprüft und insbesondere im elektronischen Verfahren nicht berücksichtigt. Ihre Überwachung ist Aufgabe des Vorsitzes des Vertretungsorgans.

Die Übertragung der Anordnungsbefugnis erfolgt durch Dienstanweisung. Der KV beschließt die Übertragung anhand des vorgelegten Entwurfs. Hierfür soll der beigefügte Entwurf verwendet werden.

Anordnungen können von der kassenführenden Stelle erst ausgeführt werden, wenn Unterschriftsproben der befugten Personen vorliegen.

Die Befugnis die Vermerke zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu unterzeichnen (**Feststellungsbefugnis**) haben alle Mitglieder des Vertretungsorgans, § 34 Absatz 4 Nummer 2 Satz 1 KHO. Das Vertretungsorgan kann die Feststellungsbefugnis auf weitere geeignete Personen übertragen. Die Übertragung muss nicht auf einen bestimmten Verantwortungsbereich oder einzelne Abrechnungsobjekte begrenzt werden. Erfolgt eine solche Einschränkung, ist ihre Einhaltung durch den Vorsitz des Kirchenvorstands zu überwachen. Eine entsprechende Prüfung durch die Regionalverwaltung erfolgt in der Regel nicht. Ein Muster zur Übertragung der Feststellungsbefugnis liegt an.

Dienstanweisungen zur Übertragung der Anordnungs und der Feststellungsbefugnis sind mit der Unterschriftsprobe an die kassenführende Stelle zu übermitteln und dort vorzuhalten.

**Dienstanweisung zur Übertragung der Anordnungsbefugnis nach § 34 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2
der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Herrn/Frau

(Vorname und Name)

geb. am: (Nur von Ehrenamtlichen auszufüllen)

wohnhafte in: (Nur von Ehrenamtlichen auszufüllen)

ist

☐ im Rahmen ihres/seines Beschäftigungsverhältnisses

☐ durch Beschluss des Kirchenvorstands vom
die Verantwortung für folgende Aufgaben übertragen: (Beschreibung des
Verantwortungsbereichs)

In diesem Zusammenhang wird ihr/ihm die Anordnungsbefugnis für folgende
Abrechnungsobjekte übertragen:

Bei Wahrnehmung der Anordnungsbefugnis sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu
beachten. Die anordnungsbefugte Person hat sich vor Ausübung ihrer Anordnungsbefugnis
insbesondere mit den Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) sowie der
Handvorschussverordnung in der jeweils aktuellen Fassung vertraut zu machen.

5. Die Anordnungsbefugnis kann vom Kirchenvorstand jederzeit aufgehoben werden.

6. Die persönliche und fachliche Eignung von Herrn/Frau
..... wurde einvernehmlich festgestellt.

7. Diese Befugnis gilt ab

Die Gesamtverantwortung der/des Vorsitzenden für den Aufgabenbereich bleibt von der
Übertragung der Anordnungsbefugnis unberührt.

.....

Unterschrift der/des Vorsitzenden der Körperschaft

Unterschriftsprobe der beauftragten Person

..... (Name)Datum

Diese Dienstanweisung zur Übertragung der Anordnungsbefugnis ist im Original bei der ausstellenden Körperschaft aufzubewahren und als Kopie bei der kassenführenden Stelle vorzuhalten.

**Dienstanweisung zur Übertragung der Feststellungsbefugnis nach § 34 Absatz 4 Nummer 2
Satz 2 der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Herrn/Frau

(Vorname und Name)

geb. am: (Nur von Ehrenamtlichen auszufüllen)

wohnhafte in: (Nur von Ehrenamtlichen auszufüllen)

wird die Befugnis übertragen, bei Anordnungen die Vermerke zur sachlichen und
rechnerischen Richtigkeit zu unterzeichnen (Feststellungsbefugnis).

Anmerkungen:

Diese Befugnis kann vom Kirchenvorstand jederzeit aufgehoben werden.

Die persönliche und fachliche Eignung von Herrn/Frau
wurde einvernehmlich festgestellt.

Diese Befugnis gilt ab

Die Gesamtverantwortung der/des Vorsitzenden für den Aufgabenbereich bleibt von der
Übertragung der Feststellungsbefugnis unberührt.

.....

Unterschrift der/des Vorsitzenden der Körperschaft

Unterschriftsprobe der beauftragten Person

..... (Name)Datum

Diese Dienstanweisung zur Übertragung der Feststellungsbefugnis ist im Original bei der ausstellenden Körperschaft aufzubewahren und als Kopie bei der kassenführenden Stelle vorzuhalten.